

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

101. Stück, 08.12.1930

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 8. Dez. 1930.) 101. Stück.

Inhalt:

- Nr. 183. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 27. November 1930, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte in Zahlungssriffsachen auf Grund des Gesetzes über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken vom 18. Juli 1930.
- Nr. 184. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. Dezember 1930, betreffend die Gewinnung von Schill und Sand in den unter oldenburgischer Hoheit stehenden Meeressteilen der Nordsee sowie an deren Küsten und Inseln.

Nr. 183.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte in Zahlungssriffsachen auf Grund des Gesetzes über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken vom 18. Juli 1930.

Oldenburg, den 27. November 1930.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 wird bestimmt:

Artikel I.

In dem Verfahren wegen Bewilligung einer Zahlungssfrist auf Grund des Gesetzes über die Fälligkeit

und Verzinsung der Aufwertungshypotheken vom 18. Juli 1930 erhält der Rechtsanwalt

- a) die volle Gebühr für den Geschäftsbetrieb einschließlich der Information,
- b) die volle Gebühr für die mündliche Verhandlung,
- c) fünf Zehntele der vollen Gebühr für die Vertretung in einem Beweisaufnahmeverfahren,
- d) fünf Zehntele der vollen Gebühr für die Mitwirkung bei Abschluß eines Vergleichs,
- e) die volle Gebühr für den ohne Inanspruchnahme der Aufwertungsstelle geschlossenen Vergleich.

Beschränkt sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts auf eine Besprechung oder die Erteilung eines Rats, so ermäßigt sich die unter a) bestimmte Gebühr auf die Hälfte.

Artikel II.

Volle Gebühr im Sinne dieser Verordnung ist die im Artikel 5 Ziffer 2 der Verordnungen vom 3. Januar 1924, für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld zur Aenderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1899, für den Landesteil Lüneburg zur Aenderung des Gesetzes vom 13. März 1903, beide betreffend die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, bestimmte Gebühr. Die Gebühr ist in Reichsmark zu berechnen.

Der Mindestbetrag einer Gebühr beträgt 2 *R.M.*; Pfennigbeträge, die nicht ohne Bruch durch zehn teilbar sind, sind auf volle zehn Reichspfennige aufzurunden.

Artikel III.

Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 2—6, 11 und 12, 76—86, 88, 93 und 94 der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte entsprechende Anwendung.

Artikel IV.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1930 in Kraft.

Oldenburg, den 27. November 1930.

Staatsministerium.

Cassebohm Dr. Driver. Dr. Willers.

(Siegel) Dr. Schwerdtfeger.

Nr. 184.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Gewinnung von Schill und Sand in den unter oldenburgischer Hoheit stehenden Meeresteilen der Nordsee, sowie an deren Küsten und Inseln.
Oldenburg, den 1. Dezember 1930.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., werden über die Gewinnung von Schill und Sand in den unter oldenburgischer Hoheit stehenden Meeresteilen der Nordsee sowie an deren Küsten und Inseln folgende Bestimmungen getroffen:

§ 1.

Die Gewinnung von Schill und Sand in den oldenburgischen Meeresteilen der Nordsee sowie an deren Küsten und Inseln mittels maschineller Einrichtungen (Bagger u. a.) ist verboten. Ausnahmen kann nur das Ministerium des Innern zulassen. Für jede Stelle, auf der die Schill- oder Sandgewinnung betrieben werden soll, ist eine besondere Genehmigung erforderlich. Die Erteilung der Genehmigung ist zum Anfang eines jeden Jahres zu beantragen.

§ 2.

Die Genehmigungsverfügung ist von dem Inhaber bei der Schill- oder Sandgewinnung mitzuführen und den mit der Ueberwachung beauftragten Behörden und Beamten auf Erfordern jederzeit vorzuzeigen.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht nach den Reichs- oder Landesgesetzen eine strengere Bestrafung eintritt, mit Geldstrafe bis zu 150 *R.M.* bestraft.

§ 4.

Die Bekanntmachung vom 14. Februar 1905, betreffend die Entnahme von Sand von den Platen Groß- und Klein-Urgast im Jadebusen, bleibt in Kraft.

Oldenburg, den 1. Dezember 1930.

Staatsministerium.

Dr. Driver.